

GEMEINDE Winterlingen



Redaktionsstatut

für das Amtsblatt
der Gemeinde Winterlingen

I. Allgemeines

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Winterlingen ein Amtsblatt im Verlagssystem heraus.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.

Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen“.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags. An Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

II. Inhalt

In das Amtsblatt werden nachfolgende Punkte aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen, Kirchen, der örtlichen im Vereinsregister eingetragenen Vereine und gemeinnützig anerkannter Organisationen;
4. Veranstaltungsberichte örtlicher im Vereinsregister eingetragener Vereine, und gemeinnützig anerkannter Organisationen;
5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.
6. Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderats
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge mit Ausnahme der Beiträge von Fraktionen sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

III. Grundsätzliches

1. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 12 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag.
Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Veröffentlichungen nach II. Nrn. 3-6 sind per E-Mail direkt an den Verlag zu senden.
Amtliche Nachrichten, Gemeindliche Nachrichten und sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse („Wissenswertes“) sind dem Bürgermeisteramt per E-Mail zuzusenden.
3. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse.
„Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
„Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
4. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben.
Sie müssen knapp und sachlich sein.
Rechte Dritter sind zu beachten.
5. Der Abdruck erfolgt in der Reihenfolge amtliche Bekanntmachungen – gemeindliche Nachrichten – Gemeinderat aktuell – Fraktionsnachrichten – Bereitschaftsdienste - schulische Nachrichten – kirchliche Nachrichten – Vereinsnachrichten – Wissenswertes – Anzeigen.
6. Die Titelseite ist grundsätzlich für amtliche Nachrichten und Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung reserviert.
Veranstaltungshinweise zu Straßen-, Zelt-, oder Volksfesten, Stadtjubiläen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung oder bedeutsamen Jubiläumsveranstaltungen, bei denen der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat, können ausnahmsweise aufgenommen werden.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.
Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang dies noch zulässt.
Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann wiederholt werden.
Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

IV. Örtliche im Vereinsregister eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Kirchen, Schulen

1. Sämtliche Beiträge, Ankündigungen und Berichte werden kostenlos veröffentlicht.
2. Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

V. Fraktionen

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

2. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionsnachrichten zur Verfügung. Auf die Reihenfolge nach III. Nr. 5 wird verwiesen.
3. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge maximal jeweils bis zu einer Seite im Amtsblatt zur Verfügung, das sind 8997 Zeichen.
4. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Das Recht kostenpflichtige Werbe- und Privatanzeigen in Auftrag zu geben, bleibt unberührt.

VI. Werbe- und Privatanzeigen

Werbe- und Privatanzeigen werden kostenpflichtig abgedruckt.
Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Preisliste des Verlags.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

VIII. Presserechtliche Verantwortlichkeit

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde ist Bürgermeister Michael Maier oder sein Vertreter im Amt.
2. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen ist Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co.KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil.

Der Verlag kann Ankündigungen, Berichte und Beiträge in seiner Verantwortlichkeit ablehnen und kürzen. Insbesondere kann die Veröffentlichung von Bildern eingeschränkt werden.

Winterlingen, 29. September 2020

Michael Maier
Bürgermeister